

**Preisblatt der Thyssengas GmbH
für Transportkunden und nachgelagerte
Netzbetreiber vom 01.10.2010**

1. Netzentgelte

Die vom Transportkunden zu entrichtenden Netzentgelte ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

	Marktgebiet TG H-Gas Entgelt in €/(kWh/h)/a	Marktgebiet TG L-Gas Entgelt in €/(kWh/h)/a
Entry	2,46	1,97
Entry Speicher	2,21	1,77
Exit	2,29	1,97

Die Netzentgelte sind auch im Infoassistenten unter www.thyssengas.com (Netzzugang/Netzinformation) ausgewiesen. Es sind Leistungsentgelte in €/(kWh/h)/a für den Buchungszeitraum von einem Jahr, beginnend mit dem 1. eines Monats um 6:00 Uhr (Standard-Buchungszeitraum). Der Buchungszeitraum ist die Zeitspanne vom Beginn bis zum Ende der Vorhaltung der gebuchten Kapazität durch den oder die Netzbetreiber.

1.1 Netzentgelte für feste Kapazitäten mit Standard-Buchungszeitraum

Die für feste Kapazitäten mit Standard-Buchungszeitraum vom Transportkunden zu entrichtenden Netzentgelte werden auf Basis der für den jeweiligen Ein- bzw. Ausspeisepunkt veröffentlichten Netzentgelte wie folgt ermittelt: Das jährliche Netzentgelt für die an einem Ein- bzw. Ausspeisepunkt vereinbarten Ein- bzw. Ausspeisekapazitäten errechnet sich als Produkt der vereinbarten Ein- oder Ausspeisekapazität in kWh/h und dem spezifischen Netzentgelt am Ein- oder Ausspeisepunkt in €/(kWh/h)/a.

1.2 Netzentgelte für feste Kapazitäten mit einem kürzeren Buchungszeitraum als dem Standard-Buchungszeitraum

Ist der Buchungszeitraum der festen Kapazitäten kürzer als der Standard-Buchungszeitraum, erfolgt die Berechnung der Netzentgelte auf der Grundlage von Unterjährigkeitsfaktoren. Für die auf das Netz der Thyssengas anzuwendenden Unterjährigkeitsfaktoren gilt Folgendes:

Der Unterjährigkeitsfaktor ist vom Zeitpunkt und der Dauer der Unterjährigkeit abhängig. Der Faktor für den Standard-Buchungszeitraum beträgt 1,00.

Das Netzentgelt für einen Buchungszeitraum von einem Monat oder mehr wird durch Multiplikation des Netzentgeltes für den Standard-Buchungszeitraum mit dem jeweiligen Unterjährigkeitsfaktor gemäß der nachfolgenden Tabelle ermittelt, wobei die jeweils angegebenen Zeiträume am 1. eines Monats um 6:00 Uhr beginnen und am 1. eines Monats um 6:00 Uhr enden:

Laufzeit (in Mon.) Beginn Transport	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12											
	Januar	0,25	0,43	0,60	0,66	0,70	0,71	0,74	0,78	0,81	0,89	0,95
Februar	0,25	0,43	0,52	0,58	0,63	0,65	0,68	0,73	0,81	0,89	0,95	1,00
März	0,25	0,35	0,44	0,51	0,56	0,60	0,63	0,73	0,81	0,89	0,95	1,00
April	0,15	0,26	0,36	0,44	0,50	0,54	0,63	0,73	0,81	0,89	0,95	1,00
Mai	0,15	0,26	0,36	0,44	0,50	0,60	0,68	0,78	0,86	0,94	0,99	1,00
Juni	0,15	0,26	0,36	0,44	0,56	0,65	0,74	0,83	0,91	0,98	0,99	1,00
Juli	0,15	0,26	0,36	0,51	0,63	0,71	0,79	0,88	0,96	0,98	0,99	1,00
August	0,15	0,26	0,44	0,58	0,70	0,77	0,85	0,94	0,96	0,98	0,99	1,00
September	0,15	0,35	0,52	0,66	0,76	0,83	0,90	0,94	0,96	0,98	0,99	1,00
Oktober	0,25	0,43	0,60	0,73	0,83	0,89	0,90	0,94	0,96	0,98	0,99	1,00
November	0,25	0,43	0,60	0,73	0,83	0,83	0,85	0,88	0,91	0,94	0,95	1,00
Dezember	0,25	0,43	0,60	0,73	0,76	0,77	0,79	0,83	0,86	0,89	0,95	1,00

Das Netzentgelt für einen Buchungszeitraum von weniger als einem Monat wird durch Multiplikation des Netzentgeltes für den Standard-Buchungszeitraum mit dem jeweiligen Unterjährigkeitsfaktor gemäß der nachfolgenden Tabellen ermittelt, wobei die jeweils angegebenen Zeiträume um 6:00 Uhr beginnen und um 6:00 Uhr enden:

Preisblatt vom 01.10.2010

Buchungszeitraum im Winterhalbjahr (01. Oktober - 01. April)	Unterjährigkeitsfaktor
Woche	0,12
Tag	0,05

Buchungszeitraum im Sommerhalbjahr (01. April - 01. Oktober)	Unterjährigkeitsfaktor
Woche	0,07
Tag	0,03

Die Unterjährigkeitsfaktoren der oben stehenden Tabellen können miteinander kombiniert werden.

1.3 Netzentgelte für unterbrechbare Kapazitäten

Netzentgelte für unterbrechbare Einspeisekapazitäten werden unter Berücksichtigung der vorstehenden Ziffern gemäß nachstehender Tabellen ermittelt:

Kategorie	Buchungsgrad	Entgelt
1	Bis 100 %	95 % des Entgeltes für feste Einspeisekapazität
2	> 100 % - 110 %	90 % des Entgeltes für feste Einspeisekapazität
3	> 110 %	80 % des Entgeltes für feste Einspeisekapazität

Netzentgelte für unterbrechbare Ausspeisekapazitäten werden unter Berücksichtigung der vorstehenden Ziffern gemäß nachstehender Tabelle ermittelt:

Kategorie	Buchungsgrad	Entgelt
1	Bis 100 %	100 % des Entgeltes für feste Ausspeisekapazität
2	> 100 % - 110 %	90 % des Entgeltes für feste Ausspeisekapazität
3	> 110 %	80 % des Entgeltes für feste Ausspeisekapazität

Für den Fall der Unterbrechung von unterbrechbar gebuchten Kapazitäten erfolgt keine Erstattung des Netzentgeltes für den Unterbrechungszeitraum.

Übergangsregelung:

Bis zum 01.01.2010, 6:00 Uhr, ist systemseitig die Einstufung in Kategorien noch nicht darstellbar. Bis zu diesem Datum wird das Entgelt für die unterbrechbar gebuchten Einspeisekapazitäten einheitlich mit 90 % und das Entgelt für die unterbrechbar gebuchten Ausspeisekapazitäten einheitlich mit 80 % des Entgeltes für feste Kapazität ermittelt; es erfolgt keine Erstattung des Netzentgeltes im Unterbrechungsfall. Zum 01.01.2010, 6:00 Uhr, erfolgt erstmalig die Ermittlung des Buchungsgrades und damit gemäß Ziffer 1 die Einstufung aller unterbrechbar gebuchten Kapazitäten in die Kategorien 1- 3.

2. Entgelte für Gegenstromkapazitäten

Für Gegenstromkapazitäten zahlt der Transportkunde 80 % des jeweiligen Einspeiseentgeltes für feste Kapazitäten in Hauptstromrichtung.

3. Vertragsstrafe

Für die Überschreitung der gebuchten Kapazität zahlt der Transportkunde folgende Vertragsstrafe für die höchste stündliche Überschreitungskapazität (Differenz zwischen vereinbarter Kapazität und genutzter Kapazität) eines Tages:

Vertragsstrafe = Produkt aus der höchsten stündlichen Überschreitungskapazität, dem vereinbarten spezifischen Einspeise- bzw. Ausspeiseentgelt und dem Überschreitungsfaktor A.

Der Überschreitungsfaktor A wird wie folgt ermittelt: $A = 4 \times \text{Unterjährigkeitsfaktor}$ gemäß Preisblatt für den entsprechenden Tag.

4. Preise für den Ausgleich von Mehr-/ Mindermengen

Der für die Abrechnung von Mehr-/ Mindermengen für SLP- und RLM-Kunden gem. § 12 Ziffer 1 und 2 NZB jeweils zur Anwendung kommende monatliche durchschnittliche Ausgleichsenergiepreis wird im Internet unter www.thyssengas.com veröffentlicht.

5. Preise für den Ausgleich von Differenzmengen

Die für die Abrechnung von Differenzmengen zur Anwendung kommenden täglichen Ausgleichsenergiepreise gem. § 27 Ziffer 4 NZB werden im Internet unter www.thyssengas.com veröffentlicht.

6. Strukturierungsbeitrag

Der jeweils zur Anwendung kommende Strukturierungsbeitrag gem. § 29 Ziffer 3 NZB wird im Internet unter www.thyssengas.com veröffentlicht.

7. Regel- und Ausgleichsenergieumlage

Die für die aktuelle Umlageperiode von Thyssengas erhobene Regel- und Ausgleichsenergieumlage gem. § 30 Ziffer 3 NZB wird im Internet unter www.thyssengas.com veröffentlicht.

8. Biogasumlage

Die von Thyssengas gemäß KoV III, Anlage 4 ermittelte Biogasumlage wird im Internet unter www.thyssengas.com veröffentlicht.

9. Biogas – Vergütung und Entgelte nach NZB 4

Die pauschale Vergütung für die unmittelbare Einspeisung von Biogas in das Netz der Thyssengas für vermiedene Netzkosten gemäß § 20 a GasNEV wird im Internet unter www.thyssengas.com veröffentlicht.

Das gemäß § 35 Abs. 8 GasNZV erhobene Entgelt für die Nutzung des tatsächlich in Anspruch genommenen Flexibilitätsrahmens für den erweiterten Biogas-Bilanzausgleich gem. § 2 Ziff. 5 der NZB 4 wird im Internet unter www.thyssengas.com veröffentlicht.

Das Entgelt für den Ausgleich eines negativen Saldos des Biogas-Bilanzkreisontos nach Ablauf des Bilanzierungszeitraums ist der durchschnittliche Ausgleichsenergiepreis des Bilanzierungszeitraums. Der durchschnittliche Ausgleichsenergiepreis des Bilanzkreiszeitraums errechnet sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Monatswerte der Ausgleichsenergiepreise. Der Monatsmittelwert der Ausgleichsenergiepreise errechnet sich wiederum aus dem arithmetischen Mittel der täglichen Ausgleichsenergiepreise für unter-speiste Bilanzkreise. Die täglichen Ausgleichsenergiepreise gem. § 27 Ziffer 4 NZB werden im Internet unter www.thyssengas.com veröffentlicht.

10. Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung an Netzan- schlusspunkten

Die vom Transportkunden zu entrichtenden Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung an Netzan-
schlusspunkten ergeben sich aus nachfolgenden Tabellen:

Messstellenbetrieb für Abnahmestellen zu Endabnehmern:

Zähler- größe	Zähler ohne elek- tronische Zusatz- ausstattung ¹⁾	Zähler mit elektro- nischer Zusatz- ausstattung bis PN 16 ²⁾	Zähler mit elektro- nischer Zusatz- ausstattung grö- ßer PN 16 ³⁾	Zähler im Fremd- eigentum ⁴⁾
	€/a	€/a	€/a	€/a
G16	240,13	382,99	----	8,06
G25	257,55	400,41	----	8,06
G40	325,80	468,66	----	8,06
G65	859,53	859,53	----	74,96
G100	1.000,52	1.000,52	----	74,96
G160	1.039,32	1.039,32	----	74,96
G250	1.051,53	1.051,53	1.274,19	74,96
G400	----	1.332,75	2.087,86	74,96
G650	----	1.762,19	2.369,51	74,96

Preisblatt vom 01.10.2010

G1000	----	1.815,57	2.745,05	74,96
G1600	----	2.365,99	2.870,23	74,96
G2500	----	2.632,23	3.652,61	74,96
G4000	----	3.011,06	4.122,03	74,96
G6500	----	4.262,86	5.765,01	74,96

- 1) Zähler ohne Mengenumwerter, Datenregistrierung und Datenfernübertragung
- 2) Zähler mit Mengenumwerter, Datenregistrierung und Datenfernübertragung bis Druckstufe PN 16
- 3) Zähler mit Mengenumwerter, Datenregistrierung und Datenfernübertragung größer Druckstufe PN 16 und Sonderzähler wie Wirbelstrom- oder Ultraschallzähler
- 4) Zähler, die Thyssengas vom Anschlussnehmer für Messstellenbetrieb bereitgestellt werden

Messung und Abrechnung für Abnahmestellen zu Endabnehmern:

Art	Messung €/a	Abrechnung €/a
Hauptzähler	219,33	432,00
Sek. Zähler ⁵⁾	15,00	0,00

- 5) Weitere Zähler, die auf einer Messchiene einem Hauptzähler zugeordnet sind

11. Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung, Abrechnung und Messdatenmanagement an Netzkopplungspunkten

Die für Messstellenbetrieb, Messung, Abrechnung an Netzkopplungspunkten anfallenden Entgelte ergeben sich aus nachfolgenden Tabellen:

Messstellenbetrieb an Netzkopplungspunkten:

Zählergröße	Zähler bis PN16 (€/a)	Zähler größer PN 16 (€/a)
G16	382,99	----
G25	400,41	----
G40	468,66	----
G65	1.093,39	----
G100	1.234,37	1234,37
G160	1.273,18	1.273,18
G250	1.285,38	1.508,05
G400	1.566,60	2.321,71
G650	1.933,28	2.603,37
G1000	2.049,42	2.978,91
G1600	2.599,85	3.104,09

Preisblatt vom 01.10.2010

G2500	2.866,08	3.886,46
G4000	3.244,91	4.355,89
G6500	4.496,71	5.998,87

Messung und Abrechnung an Netzkopplungspunkten:

Art	Messung in €/a	Abrechnung NKP in €/a ²⁾
Hauptzähler	219,33	120,00
Sek. Zähler ¹⁾	15,00	-----

1) Weitere Zähler, die auf einer Messschiene einem Hauptzähler zugeordnet sind

2) Abrechnung NKP umfasst nur die Abrechnung der Leistungen Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung NKP

12. Anpassung von Netzentgelten

Soweit die in diesem Preisblatt aufgeführten Netzentgelte Gegenstand einer Entgeltgenehmigung nach § 23a EnWG sind, gelten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Entgeltgenehmigung gegenüber Thyssengas wirksam wird, abweichend von den aufgeführten Netzentgelten die genehmigten Entgelte. Legt Thyssengas gegen einen Bescheid zur Genehmigung der Entgelte Rechtsmittel ein und ergeht eine gerichtliche Entscheidung, die die Entgelte abweichend vom Genehmigungsbescheid festlegt, ist das durch die gerichtliche Entscheidung festgelegte Entgelt – unter Umständen auch rückwirkend – maßgeblich.